

Baurecht

LVwG 30.21-1809/2023 vom 05.09.2023

Da § 118 Abs 2 Z 2 Stmk BauG auf die "Ausführung ohne erforderliche Baubewilligung" abstellt, handelt es sich um ein Zustandsdelikt und nicht um ein Dauerdelikt, sodass das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist, hingegen die Aufrechterhaltung des konsenslosen Zustandes nicht unter Strafsanktion gestellt ist (Hinweis auf die Judikatur zur Vorgängerbestimmung § 73 iVm § 57 Stmk Bauordnung 1968, VwGH vom 22.06.1995, 93/06/0010).

LVwG 50.24-686/2023 vom 30.08.2023

Rechtssatz 1

Kann bei einer Nachbarbeschwerde vom Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit des Emissionsverhaltens eines bestehenden Gewerbebetriebes nicht belegt werden (hier: derzeit fehlende Baubewilligung für die Werkstätte), ist den erhobenen Einwendungen wegen heranrückender Wohnbebauung gemäß § 26 Abs 4 Stmk BauG der Erfolg zu versagen. Diesfalls bedurfte es im gegenständlichen Verfahren auch nicht der Einholung der mit Beschwerde geforderten ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme, da es auf das Ausmaß der behaupteten Emissionen mangels Zulässigkeit derselben nicht mehr ankommt.

Rechtssatz 2

Für die Rechtmäßigkeit der Einwendungserhebung iSd § 26 Abs 4 Stmk BauG kommt es sowohl auf die Widmung des Grundstückes, als auch auf den Betrieb selbst an.

LVwG 50.37-6/2023 und LVwG 40.37-48/2023 vom 12.09.2023

Rechtssatz 1

Der Umstand, dass ein Kellergeschoß nicht als „abstandsrelevant“ im Sinne von § 13 Abs 4 Stmk BauG zu qualifizieren ist, führt nicht dazu, dass die Front dieses Kellergeschoßes ihrerseits nicht den gemäß § 13 Abs 2 und Abs 4 Stmk BauG

zu ermittelten Grenzabstand einzuhalten hätte (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2016/06/0024). Es ist ausreichend, wenn die jeweiligen Fronten der Geschoße den jeweils erforderlichen Abstand einhalten, da § 13 Abs 2 Stmk BauG auf die „Gebäudefront“ abstellt (vgl. VwGH 30.05.1996, 95/06/0213, VwGH 22.11.2005, 2004/06/0129, VwGH 13.12.2022, Ra 2018/06/0074).

Rechtssatz 2

Durch die Zurückversetzung des Erdgeschoßes gegenüber dem Kellergeschoß sind mehrere Gebäudefronten vorliegend, sodass auch die Front des Kellergeschoßes – auch wenn es ein nicht anzurechnendes Geschoß iSd § 13 Abs 2 Stmk BauG ist – mit seinem über dem natürlichen Gelände liegenden Gebäudeteil den Grenzabstand einzuhalten hat. So bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass die über dem natürlichen Gelände liegende Außenwandfläche des Kellergeschoßes (= Gebäudefront), die den Grundstücken des Beschwerdeführers zugewandt ist, gemäß § 13 Abs 2 und Abs 4 Stmk BauG einen Grenzabstand von 2 Meter (0 Meter anzurechnende Geschoße dieser Gebäudefront + 2 Meter iSd § 13 Abs 2 Stmk BauG) einzuhalten hat.

Rechtssatz 3

Die Gebäudefront des Kellergeschoßes hat in solchen Fällen auch aus dem Blickwinkel des § 13 Abs 2 iVm § 13 Abs 6 Stmk BauG einen Grenzabstand von 2 Meter einzuhalten, da dieses Kellergeschoß aufgrund seiner Restgeschoßhöhe iSd § 13 Abs 6 zweiter Satz Stmk BauG nicht als Geschoß anzurechnen ist.

LVwG 80.17-203/2019-12 und LVwG 50.17-404/2019-3 vom 21.03.2019

Rechtssatz 1

Da es sich bei der Verpflichtung des Eigentümers eines herrschenden Grundstückes, eine Servitutzufahrt für Einsatzfahrzeuge ständig freizuhalten (vgl. § 9 Stmk BauG) und als solche zu kennzeichnen, um kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht iSd § 26 Abs 1 Stmk BauG handelt, und sich ein solches auch nicht aus der Duldungspflicht des Eigentümers gegenüber Servitutsberechtigten nach § 472 ABGB ableiten lässt, hat der Nachbar, selbst wenn eine im objektiv-öffentlichen Interesse vorgeschriebene Auflage zu Unrecht missachtet wird, keine Antragslegitimation im Vollstreckungsverfahren nach § 1a Abs 2 VVG.

Rechtssatz 2

Da die formellen Rechte einer Partei nicht weiter reichen können als ihre materiellen Rechte, kann ein Nachbar im Vollstreckungsverfahren auch nur die ihm im Administrativverfahren zustehenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26

Abs 1 Stmk BauG verfolgen und ist er auch nur hinsichtlich dieser Antragsberechtigter iSd § 1a Abs 2 VVG.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.20-8663/2022 vom 03.10.2023

Bei Nichtvorlage von Dokumenten zur Identitätsfeststellung, z.B. eines gültigen Reisepasses, ist die Behörde aufgrund des § 2 Abs 2 StbV 1985 verpflichtet zu prüfen, ob der Fremde gehindert ist, einen Reisepass vorzulegen. Ist die Vorlage des Reisepasses nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Nichtvorlage nicht zu einer Zurückweisung des Antrages führen, sondern hat sich die Behörde mit den Gründen für die Nichtvorlage des Reisedokuments und mit der Identität des Antragstellers auseinanderzusetzen (vgl. *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, 427, Rz 40).

Verkehrsrecht

LVwG 30.25-1550/2023 vom 27.07.2023

Ein Austausch der Sanktionsnormen in Bezug auf ein Alkoholdelikt ist aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* dann nicht zulässig, wenn durch den Austausch auf eine strengere Sanktionsnorm eine Änderung der Mindeststrafe einhergeht, und die behördenlicherseits bemessene Geldstrafe die höhere Mindeststrafe unterschreitet.

LVwG 42.15-1067/2023 vom 18.04.2023

Hinsichtlich der Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs 3 FSG ist es irrelevant, ob Personen, welche einen schweren Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen im Sinne von § 4 Abs 6 FSG begangen haben, die jeweilige Verwaltungsstrafe aus Rechtsunkenntnis hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Lenkberechtigung nicht weiter bekämpft haben. Entscheidend ist ausschließlich, ob die zugrundeliegende Bestrafung rechtskräftig ist.

LVwG 42.8-184/2023 vom 02.05.2023

Infolge einer Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 FSG besteht keine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung eines (vorläufigen) Führerscheines für die Dauer der Arbeitszeiten.

LVwG 40.22-8439/2022 vom 14.03.2023

Sofern sich eine schriftliche Eingabe, die sich einer beleidigenden Schreibweise bedient, auf eine Angelegenheit zur Durchführung einer Wahl bezieht, kann die Behörde keine Ordnungsstrafe nach § 34 Abs 3 AVG erlassen, da das AVG gemäß Art I Abs 3 Z 4 EGVG auf solche Angelegenheiten keine Anwendung findet.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-1922/2023 vom 06.11.2023

Rechtssatz 1

Materiell betrachtet, handelt es sich bei einer Festnahme auf der Rechtsgrundlage des § 170 Abs 1 Z 3 und 4 iVm § 171 Abs 1 StPO um einen verwaltungsbehördlichen Zwangsakt. Im Lichte der Rechtsprechung (vgl. VwGH 16.02.2000, 96/01/0233) sind diese Handlungen aber jener Staatsfunktion zuzurechnen, in deren Auftrag sie ergangen sind, solange sich das Verwaltungshandeln im Rahmen des gerichtlichen Befehls oder der staatsanwaltlichen Anordnung bewegt (vgl. *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde, 2. Auflage, S 10 ff).

Rechtssatz 2

Das Verwaltungsgericht hat im Hinblick auf dessen Zuständigkeit gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG zu prüfen, ob die Vorgehensweise der Organe der belangten Behörde im staatsanwaltlichen Auftrag Deckung findet oder einen Exzess darstellt, der sich als selbständig bekämpfbare Maßnahme darstellt.

Rechtssatz 3

Eine staatsanwaltliche Anordnung hinsichtlich der Modalitäten einer Festnahme iSd § 170 Abs 1 Z 3 und 4 iVm § 171 Abs 1 StPO ist nicht erforderlich, da grundsätzlich die Kriminalpolizei vor Ort, unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände, zu beurteilen und letztlich zu entscheiden hat, welche Mittel zur Durchsetzung der staatsanwaltlichen oder richterlichen Anordnung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angebracht, respektive erforderlich sind. Einer besonderen

Ermächtigung zur Anwendung von spezifischer Zwangsgewalt bedarf es durch die Staatsanwaltschaft im Vorfeld jedenfalls nicht. Eine solche Befugnis ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz in Zusammenschau mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 93 StPO).

Rechtssatz 4

Das Aufstoßen eines Einfahrtstores im Zuge einer Festnahme gemäß § 170 Abs 1 Z 3 und 4 iVm § 171 Abs 1 StPO stellt an sich grundsätzlich keine gänzlich unübliche Vorgehensweise dar. Eine zwangsweise Öffnung einer Liegenschaft findet daher in der staatsanwaltlichen Anordnung, wenn auch nicht explizit erwähnt, grundsätzlich Deckung und stellt kein exzessives Verhalten dar, welches losgelöst vom Festnahmeauftrag der Staatsanwaltschaft vom Verwaltungsgericht auf dessen Rechtskonformität gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG geprüft werden könnte. Ob das gewaltsame Aufstoßen des Einfahrtstores verhältnismäßig war, wäre im Zuge eines Verfahrens nach § 87 Abs 1 oder § 106 Abs 1 StPO zu klären.